

Vollendungsanzeige

für Ölfeuerungsanlagen und Öllagerbehälter

gemäß § 17 BauPolG

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. nicht zutreffendes streichen)

Bauherr (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person
Anschrift mit PLZ Tel. Nr. und E-Mail Tel.-Nr.:/..... E-Mail:
Ausführungsort der baulichen Maßnahme (Grundstück Nr., Einlagezahl, Grundbuch der Katastralgemeinde; Adresse)	GP.-Nr.: KG.: EZ.: Adresse:
Bauliche Maßnahme bewilligt bzw. im vereinfachten Verfahren bewilligt Bescheid vom (Datum, Zahl)	Bescheid-Datum: Bescheid-Zahl:
Bezeichnung des Bauausführenden bzw. Bauführers gem. § 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 2 BauPolG (Name, Anschrift, Tel. Nr.)
Bauherr (Vor- und Zuname) Bezeichnung der juristischen Person
Der Vollendungsanzeige sind nachstehende, in der Baubewilligung bzw. in der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen angeschlossen:	
<input type="checkbox"/> Überprüfungsbefund eines Rauchfangekehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;	
<input type="checkbox"/> Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen	
<input type="checkbox"/> die Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung des Heiz- und Öllageraumes einschließlich der Be- und Entlüftung sowie der 1. Löschhilfe .	
<input type="checkbox"/> Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Dichtheitsprobe der ölführenden Leitungen.	
<input type="checkbox"/> Prüfbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers für Ölfeuerungen (gem. Ö-Norm M-7510)	
<input type="checkbox"/> Nachweis über die Bau- und Druckprüfung des(r) Öllagerbehälter(s)	
<input type="checkbox"/>	

Der Bauherr zeigt gem. § 17 Abs. 1 BauPolG an, daß die bauliche Maßnahme vollendet ist und bei Bauten bzw. einzelner, für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile von Bauten die Aufnahme der Benützung derselben erfolgt. Gleichzeitig wird hinsichtlich etwaiger nachstehend beschriebener, geringfügiger Abweichungen ersucht, diese zu genehmigen bzw. zur Kenntnis zu nehmen. Der Bauherr ist in Kenntnis, daß eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist.

.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift des(r) Antragsteller(s))

Der Bauausführende bzw. der Bauführer, soweit solche gemäß § 11 Abs. 1 bzw. 2 BauPolG zu bestellen waren, bestätigen gem. § 17 Abs. 2 Z 1 BauPolG die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung.

- Bei der Ausführung der baulichen Anlage sind keine Abweichungen erfolgt.
- Folgende geringfügigen Abweichungen vom Inhalt der Bewilligung wurden vorgenommen:

.....
.....
.....

- Folgende Mängel sind noch zu beheben:

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Frist für die Behebung der aufgezeigten Mängel:

- unverzüglich
 - Frist bis:
-

.....
(Ort) (Datum) (Unterschrift u. Stampiglie des Bauausführenden bzw. Bauführers)

Beilagen:

- Befunde und Bescheinigungen gem. § 17 Abs. 2 BauPolG, soweit diese in der Baubewilligung bzw. in der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren vorgeschrieben wurden
- bei Neubauten ein von einem hierzu Berechtigten verfasster Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 562/1994, es sei denn, der Bauherr verpflichtet sich, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Bauten zu übernehmen

Bitte beachten Sie insbesondere auch folgende Hinweise zur Vollendungsanzeige*)

1. Mit der Vollendung der baulichen Maßnahme ist der Bauherr verpflichtet, Beeinträchtigungen, welche Grundflächen durch die bauliche Maßnahme erfahren haben, auch ohne behördlichen Auftrag zu beheben und einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen; hierzu gehört auch die vollständige Entfernung der Baustelleneinrichtung (§ 17 Abs. 6 BauPolG).
2. Der Eigentümer des Baues ist verpflichtet, diesen einschließlich der technischen Einrichtungen auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung oder der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen (§ 19 Abs. 1 BauPolG).
3. Die einzelnen Teile eines Baues dürfen nur in einer der festgelegten oder mangels einer solchen der aus der baulichen Zweckbestimmung hervorgehenden Art des Verwendungszweckes entsprechenden und mit den im § 9 Abs. 1 Z 1 BauPolG angeführten raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen übereinstimmenden Weise und nur so benützt werden, dass die Festigkeit und die Brandsicherheit des Baues und seiner einzelnen Teile sowie der Sicherheit der Bewohner nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung von Maschinen und Gegenständen (§ 19 Abs. 2 BauPolG).
4. Für Maßnahmen, die im Baubewilligungsverfahren errichtet sind, besteht gem. § 17 Abs. 4 BauPolG die baubehördliche Überprüfungsspflicht. Hinsichtlich dieser und aller anderen errichteten baulichen Anlagen, soweit diese vom Eigentümer gem. § 19 Abs. 1 BauPolG in einem den Bauvorschriften entsprechenden Zustand zu erhalten sind, unterliegt ihr Bauzustand und ihre Benützung der Aufsicht durch die Baubehörde. Den Organen der Baubehörde ist, um diese Aufsicht wahrnehmen oder die Übereinstimmung der baulichen Anlage mit der Baubewilligung oder der Bewilligung im vereinfachten Verfahren, allenfalls noch nachträglich überprüfen zu können, der Zutritt zur Liegenschaft und zu allen Teilen der baulichen Anlage und deren Untersuchung zu gestatten sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 20 Abs. 1 und 2 BauPolG).
5. Wer als Bauherr die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten die Benützung von Bauten oder von Teilen von solchen nicht anzeigt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000,-- zu bestrafen ist. Eine Verwaltungsübertretung begeht auch, wer Bauten oder Teile von solchen vor vollständiger Erstattung der Anzeige nach § 17 Abs. 2 BauPolG benützt.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.